

# Kommunikationsplattform LOGINEO NRW kommt

## Angebot des Landes ab Sommer 2017 für alle Schulen und ZfsL

Am 8. Februar 2017 hat der Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen die neue „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (VO-DV I) und „der Lehrerinnen und Lehrer“ (VO-DV II) beschlossen. Nur die Fraktion der Piraten hat sich enthalten. Damit ist mit einer breiten Mehrheit der Weg frei gemacht worden für die Kommunikationsplattform LOGINEO NRW.

### Durch LOGINEO NRW soll in Schule die rechtskonforme Verarbeitung von digitalen Daten sichergestellt werden

LOGINEO NRW ist die „Basis-IT-Infrastruktur“ zur rechtskonformen Verarbeitung von Daten zur schulischen Kommunikation und Organisation. Die Kosten für diese Kommunikationsplattform auf der Ebene Schule und Lehrkräfte trägt das Land NRW. Die Einführung bedarf eines Beschlusses der Lehrerkonferenz. Die Nutzung von LOGINEO NRW durch die Lehrkräfte ist grundsätzlich freiwillig! Insofern bedarf sie auch einer gesonderten Einwilligung jeder Lehrkraft. Soll LOGINEO NRW auch für die Kommunikation mit Schülern/innen genutzt werden, bedarf es der Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers, da letzterer die Kosten für diese Kommunikationsebene tragen muss. Über das Projekt „Gute Schule 2020“ stellt das Land den kommunalen Schulträgern ab dem 01.01.2017 insgesamt 2 Mrd. € für vier Jahre in Aussicht. Damit sollen die Schulträger nicht nur Schulgebäude sanieren bzw. neu bauen, sondern insbesondere in die IT-Infrastruktur der Schulen investieren.



Wilhelm Schröder  
v.l.b.s Landes-  
vorsitzender

Einige wesentliche Regelungen zur Einführung von LOGINEO NRW an Berufskollegs, aber längst nicht alle Regelungen, unterliegen der Mitbestimmung durch den Hauptpersonalrat beim MSW. Nicht erst mit LOGINEO NRW verändern sich die Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern in der digitalen Bildungswelt. Bei der Unterrichtsvorbereitung wird das Internet durchforstet, Arbeits- und Textblätter werden digital gestaltet. Für den Austausch der Lehrkräfte untereinander und mit Schülern/innen werden elektronische Medien eingesetzt. Mit LOGINEO NRW stellt das Land nun erstmalig allen Schulen eine Infrastruktur zur Verfügung, die zum einen den pädagogischen und organisatorischen Anforderungen genügen soll, zum anderen aber auch dem Datenschutz und weiteren rechtlichen Anforderungen gerecht werden will.

### Schutz der Kollegen/innen durch Dienstvereinbarung auf den Weg gebracht

Natürlich ist eine solche Kommunikationsplattform mit ihrer Einführung kein abgeschlossenes und fertiges Produkt. Die Funktionalitäten der Groupware, wie E-Mail, Kalender, Adressbuch, der Cloud-Dateimanager, aber auch die Einbindung von „Drittprodukten“ wie digitale Lernmittel, Klassenbücher und Schulverwal-

tungssoftware sind als eine prozessuale Entwicklung zu begreifen. Deshalb haben sich die Hauptpersonalräte mit dem MSW darauf geeinigt, zu LOGINEO NRW eine prozessbegleitende Dienstvereinbarung abzuschließen, zu der auch eine zahlreiche Zusatz-Vereinbarungen gehören. Diese Dienstvereinbarung habe ich im Auftrag des HPR-Berufskollegs am 26. April als Vorsitzender des Gremiums unterschrieben. Der gesamte Mitbestimmungsprozess zeichnete sich bisher durch eine außerordentliche Transparenz und Offenheit sowohl auf Seiten des MSW als auch der Medienberatung NRW und der Hauptpersonalräte aus. Nur so war es möglich, diesen „gordischen Knoten“ zu durchschlagen.

Die Dienstvereinbarung tritt zum 1.5.2017 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.1.2020. Die Laufzeit der Dienstvereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Dienstvereinbarung nicht sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes gekündigt wird.

Für die Einführung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW wurden mit dieser Dienstvereinbarung klare Regelungen geschaffen. Sie kommt der Fürsorgepflicht den Beschäftigten gegenüber nach. Sie soll die Freiwilligkeit und einen notwendigen Schutz vor Mehrbelastung und Arbeitsverdichtung gewährleisten. Ebenso müssen Haftungsfragen für die Nutzung privater Geräte weiter geklärt und der Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrollen gewährleistet werden. Dazu ist eine ständige Arbeitsgruppe aus Mitgliedern aller Hauptpersonalräte, dem MSW und der Medienberatung NRW installiert worden.

## Nutzung von LOGINEO NRW soll wissenschaftlich evaluiert werden

Inwieweit die vereinbarten Regelungen den Anforderungen des beruflichen Alltags genügen, soll eine prozessbegleitende wissenschaftliche Evaluation der Schuljahre 2017/18 und 2018/19 zeigen. Auf der Basis der Erfahrungen der Kollegien zur Einführung und Nutzung von LOGINEO NRW sollen u. a. folgende Fragen ausgewertet werden:

- Welche Zielsetzungen verfolgen die Schulen mit der Einführung von LOGINEO NRW?
- Welche Mindestausstattung ist für die Einführung von LOGINEO NRW erforderlich (für Schüler/innen, für Lehrkräfte)?
- Welche unterstützenden Maßnahmen (Support, Fortbildung) werden von den Schulen in Anspruch genommen bzw. sehen die Schulen als zusätzlich erforderlich an?
- Wie nutzen die Lehrkräfte LOGINEO NRW für die Organisation des Arbeitsalltages, die Kommunikation in der Schule und den Einsatz im Unterricht?
- Welche Auswirkungen hat die Einführung von LOGINEO NRW auf die Arbeitsbelastung, Arbeitsentlastung und Arbeitszufriedenheit von Lehrkräften?
- Welcher Aufwand entsteht den in der Schule benannten Ansprechpersonen?
- Welche Datenschutzkonzepte haben die Schulen?
- Wie ist der Einsatz von privaten Endgeräten der Lehrkräfte geregelt?

Die Schulträger, Hauptpersonalräte, Gleichstellungsbeauftragte und Hauptschwerbehindertenvertretungen werden in den Prozess der Evaluation einbezogen. Über den Stand und die Ergebnisse der Evaluation werden Sie als Kolleginnen und Kollegen anschließend intensiv informiert. Ohne diese Dienstvereinbarung hätten wir eine derartige Evaluation, die auch einen deutlichen Akzent auf unsere Arbeitnehmerinteressen setzt, so sicher niemals politisch stringent durchsetzen können.

## Herausforderungen, die uns noch beschäftigen werden:

Auch wenn der gesamte Mitbestimmungsprozess, der zu der o. g. Dienstvereinbarung geführt hat, sich durch eine außerordentliche Transparenz und Offenheit und Verständigkeitsbereitschaft auf allen Seiten ausgezeichnet hat, so will ich doch einige Knackpunkte nicht verschweigen.

Eine besondere Herausforderung stellt sicherlich unter Datenschutz-Gesichtspunkten die Einbindung von privaten Endgeräten der Lehrkräfte wie Smartphone, Tablet, Laptop und stationärem häuslichen PC dar. Das gilt sowohl für die Verarbeitung von Schüler/innen-Daten als auch die von Lehrkräften durch Schulleitungen z. B. bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen. Allerdings hat dieses der Landtag mit der Novellierung der VO-DV I + II im Februar dieses Jahres (s. o.) ausdrücklich so gewollt.

Die datenschutzrechtlich statthafte Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten (Lehrerdaten) auf privaten Endgeräten ist nach wie vor, und das ganz gleich ob mit LOGINEO NRW oder mit einem anderen System (!), nur auf Antrag der Lehrkraft und nach Genehmigung durch die Schulleitung überhaupt erlaubt (s. dazu 11-seitiges LOGINEO NRW Muster-Antragsformular). Dabei müssen u. a. die technischen und organisatorischen Maßnahmen für einen Zugriffsschutz durch die Lehrkraft nachgewiesen werden. Dies muss jeweils schriftlich durch die Lehrkraft in einer Verpflichtungserklärung dokumentiert werden. Die Schulleitung darf sich nach derzeitigem Stand zunächst mit dieser Erklärung begnügen.

Ob aber der Schulleitung die datenschutzrechtliche Verantwortung übernehmen kann, ist praktisch gar nicht möglich bzw. zumindest problematisch. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann faktisch vom Überprüfungsrecht zur Richtigkeit der Angaben der Lehrkraft an Berufskollegs

mit 100 – 140 Lehrkräften, die häufig mehr als zwei mobile Endgeräte mit verschiedenen Hard- und Softwarekonfigurationen nutzen, keinen Gebrauch machen. Die Schulleitung ist insofern „aus dem Schneider“, als die Lehrkraft eine Verpflichtungserklärung unterschreibt, damit sie ihre privaten Geräte für den dienstlichen Zweck nutzen darf/kann.

Die Lehrkraft bestätigt mit dieser Verpflichtungserklärung, dass sie alle Inhalte dieser Erklärung verstanden hat und die aufgeführten Maßnahmen umsetzen wird. Sie muss damit jederzeit den aktuellen Stand des Datenschutzes nicht nur bezüglich der Handhabung, sondern auch für die Hardware und Software gewährleisten! Kann wirklich jede Lehrkraft diese in der Regel sehr komplexe Situation fachlich richtig einschätzen? Die Rolle der Schulleitung ist es, die Nutzung zu genehmigen.

**Eines ist klar: Andernfalls müsste das Land als Dienstherr allen 180.000 Lehrkräften entsprechende Geräte zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung stellen und diese auch ständig warten und aktualisieren. Das ist für das Land nicht zu finanzieren.**

Um die Datensicherheit zu gewährleisten verfügt LOGINEO NRW zusätzlich über einen besonders geschützten Bereich: den „Daten-SAFE“. Hier werden besonders sensible und schützenswerte Daten bearbeitet und abgelegt. Über eine direkte Schnittstelle kann (wenn die Genehmigung der Nutzung dieser Schnittstelle durch die Schulleitung / ZfsL-Leitung vorliegt) von unterschiedlichen Endgeräten aus über einen lokalen Dateimanager auf Dateien in LOGINEO NRW zugegriffen werden. Für höhere Sicherheit sorgen eine Kopplung an die Rolle der Lehrkraft, ein kürzeres automatisches Abmelden (Timeout) und eingeschränkte Möglichkeiten des Teilens. Es gibt keinen web-DAV-Zugriff. Ein Teilen aus dem gemein-

samen Bereich im SAFE ist nur innerhalb der eigenen Instanz von LOGINEO NRW erlaubt. Um diesen Bereich nutzen zu können, muss außerdem ein weiteres Passwort eingegeben werden.

**Aber für die eine wie für die andere Seite gilt: Datenschutz bedarf eines hohen Aufwandes. Datenschutz ist nun einmal nicht zum Nulltarif zu bekommen.**

Da die Einführung einer solchen Kommunikationsplattform sehr komplex ist, müssen für die Beteiligten auf allen Ebenen (Administratoren, Kolleginnen und Kollegen, Schulleitungen, Eltern, Schülerinnen und Schüler) entsprechende und auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittene Informationspapiere und Handreichungen bereitgestellt werden. Siehe dazu auch alle derzeit verfügbaren Informationen im Bildungsportal. Flankiert werden muss die Einführung LOGINEO NRW durch die rechtzeitige Bereitstellung bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter Angebote schulinterner und schulexterner Fortbildung.

Die einzelne Schule muss über die Grundsätze der Nutzung von Medien beraten und eine Rahmenmediennutzungsordnung verabreden. Eine solche „Rahmenmediennutzungsordnung“, die einen

Mindeststandard vorgibt, finden Sie auch unter den bereitgestellten Materialien. Insofern dienen diese Materialien, inkl. der Dienstvereinbarung, des Genehmigungsverfahrens für private Endgeräte usw. auch der Orientierung, wenn Sie in Ihrer Schule eine andere Kommunikationsplattform als LOGINEO NRW für schulorganisatorische Zwecke nutzen.

Ein weiteres Manko ist u. E. die Entlastung mit nur einer Anrechnungsstunde für die Administration. Dies gilt insbesondere für große Systeme wie Berufskollegs. Eine Nachsteuerung wird nur als Ergebnis der Evaluation möglich sein.

**Berufskollegs sind besonders. Berufskollegs brauchen für die Umsetzung einer digitalen Infrastruktur spezifische Lösungen!**

LOGINEO NRW funktioniert grundsätzlich über einen Cloud-Dateimanager. Dieser hat zwar einen großen Funktionsumfang und jede Nutzerin/jeder Nutzer hat die Möglichkeit, Daten in einen privaten Bereich hochzuladen, den nur sie/er einsehen und verwalten kann. So wird diese „Cloud-Lösung“ aber nicht für alle professionellen Anwendungen im Berufskolleg, in der eine Lerngruppe sehr große Datenvolumina bearbeitet, technisch ausreichen. Insofern werden Berufskollegs auch

weiterhin noch servergestützte bzw. Einzel-PC-gestützte Lösungen brauchen. Das MSW hat zugesagt, dass diese berufskollegspezifischen Aspekte in naher Zukunft auch lösungsorientiert in einer Arbeitsgruppe angegangen werden sollen.

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass wir mit der Dienstvereinbarung zu LOGINEO NRW und den dazugehörigen Materialien einen Mindeststandard für die Einführung und Nutzung derartiger IT-Infrastruktur geschaffen haben. Insofern sind viele Standards, wie etwa die „Rahmenmediennutzungsordnung“ oder die „Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften gem. § 2 Abs. 2 VO-DV I/II“ auch bei anderen ADV-Anwendungen in den Berufskollegs musterhaft.

*Ihr  
Wilhelm Schröder  
vbs Landesvorsitzender*

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

[www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO-NRW/Dienstvereinbarung/index-2.html](http://www.logineo.schulministerium.nrw.de/LOGINEO-NRW/Dienstvereinbarung/index-2.html)

oder  
<http://t1p.de/zzyv>

## Das Leben ist voller Überraschungen!

Manchmal gibt es Änderungen im Leben. Daher wäre es gut, wenn Sie uns bei folgenden Änderungen benachrichtigen:

- Umzug
- Pensionierung /
- Statusänderung
- Elternzeit
- Bankverbindung
- Eintritt in Ruhestand
- Namensänderung
- Und alle weiteren
- Stundenreduzierung
- Altersteilzeit
- Schulwechsel
- Änderungen

Diese Änderungen melden Sie bitte bei Frau Briese in der Geschäftsstelle.

**Es ändern sich dadurch die Beiträge!**

**0211 / 4912595 · [Briese@vlbs.de](mailto:Briese@vlbs.de)**